

Auskunft:
Manfred Rist
T +43 5572 308 53218

Zahl: II-1301-82/2024-1
Dornbirn, am 18.12.2024

KUNDMACHUNG

Der Verein „Caravan –mobile Kulturprojekte“, Lustenau, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart einer Saalbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Veranstaltungszeltes (Musik- und Theaterzelt „Freudenhaus“) für diverse kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen etc) am Standort GST NR 4167/2, GB Lustenau (Milleniumpark), nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen (eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 18.11.2024), angesucht.

Kurzbeschreibung:

Im Rahmen des Betriebes der Veranstaltungsreihe „Freudenhaus“ soll unter anderem ein Gastronomiebereich für die Bewirtung der Veranstaltungsbesucher eingerichtet werden. Insgesamt sollen maximal 490 Personen (450 im Zelt, 40 im Gastgarten) bewirtet werden. Außerhalb von Veranstaltungen wird das Zelt mit Hintergrundmusik beschallt. Der Gastgarten wird nicht beschallt.

Geplante Öffnungszeiten des Zeltes und des Gastgartens:

09:00 Uhr bis 02:00 Uhr, maximal 80-mal jährlich

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 08.01.2025 um 09:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag^a. Anna Gerstendörfer